

Die aktuelle Fassung der Verwaltungskostensatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue vom 18.07.2016 hat unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 26.06.2018 nachfolgenden Wortlaut:

Satzung

des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen

- Verwaltungskostensatzung (VKS) -

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), sowie des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue in ihrer Sitzung am 18.07.2016 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostentarif
- § 3 Erhebung der Kosten
- § 4 Gebühr für Rechtsbehelfsentscheidungen und besondere Begehren
- § 5 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 6 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 7 Auslagen
- § 8 Kostenschuldner
- § 9 Entstehen der Kostenpflicht, Kostengläubiger
- § 10 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten
- § 11 Beitreibung
- § 12 Mitwirkungspflichten
- § 13 Umsatzsteuer
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue (im Folgenden: TAZV) werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im Folgenden: Kosten) als Gegenleistung für besondere öffentliche Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von einem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist oder wenn sie ihn, einen Beteiligten oder den Empfänger der Leistung unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand des TAZV, Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art, einschließlich sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i.S.d. § 36 BauGB), alle Anordnungen und Entscheidungen zum Anschluss- und Benutzungszwang, des Unterbindens unzulässiger Einleitungen und der Beseitigung von deren Folgen sowie von Eingriffen in die und an den öffentlichen Anlagen. Dies gilt auch für sonstige Tätigkeiten des TAZV, insbesondere den Einbau oder die Abnahme von Wasserzählern, das Öffnen eines Anschlusses, die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben oder Inkassotätigkeiten wie z.B. das Anmahnen offener Forderungen, sämtliche Bescheidvorgänge außerhalb der unmittelbaren eigenen Abgabenerhebung sowie Auskunftserteilungen, Informationsübermittlungen und Bearbeitungen von Ersuchen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG), dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese Verwaltungstätigkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei zu ergehen haben.“
- (3) Kosten nach dieser Satzung werden nur erhoben, soweit nicht durch Gesetz Abweichendes bestimmt ist. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, findet im Übrigen das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 2 **Kostentarif**

Die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem Tarif in der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 **Erhebung der Kosten**

- (1) Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so wird für jede einzelne Tätigkeit eine Gebühr erhoben.
- (3) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Vornahme einer gebührenpflichtigen Tätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird oder der TAZV zur Durchsetzung einer Satzungsanordnung oder einer Anweisung von Fach- oder Aufsichtsbehörden tätig werden muss. Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder wird der Antrag zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen und beruht die Antragstellung auf unverschuldeter Unkenntnis des Gebührenpflichtigen, so wird keine Gebühr erhoben. Das Verschulden eines Bevollmächtigten wird dem Gebührenpflichtigen zugerechnet. Der Anfall von Auslagen bleibt davon in jedem Fall unberührt.

§ 4

Gebühr für Rechtsbehelfsentscheidungen und besondere Begehren

- (1) Für Rechtsbehelfsbescheide (Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren) wird ~~nur~~ dann eine Gebühr erhoben, wenn
 - a) der Verwaltungsakt, gegen den der Rechtsbehelf erhoben wird, gebührenpflichtig ist oder
 - b) der Rechtsbehelf von einem anderen als dem Adressaten der Sachentscheidung (z. B. Drittwiderspruch) eingelegt wird, und zwar auch dann, wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war und wenn und soweit in den Fällen nach lit. a) und b) {nach der jeweiligen Erfolgsquote} (Kostengrundentscheidung) der Rechtsbehelf zurückgewiesen wird bzw. erfolglos geblieben ist;
 - c) der Rechtsbehelf gegen eine Verwaltungstätigkeit, insbesondere Realakte, erhoben wird, gegen die ein Rechtsbehelf nicht statthaft ist.
- (2) Dem Drittwiderspruch im Sinne von Abs. 1 lit. b) steht gleich, wenn nach bestandskräftigem Abschluss eines Widerspruchsverfahrens, gleich ob durch insgesamte oder teilweise Abhilfe- oder Widerspruchsbescheidung oder nach rechtskräftigem Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, erneut (auch wiederholt bzw. mehrfach) Widerspruch erhoben wird.

Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 lit. b) besteht auch für Widersprüche, die gegen ablehnende Bescheide in Antragsverfahren nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in Antragsverfahren gem. §§ 130, 131 und 173 AO erhoben werden.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.
- (3) Kostenpflichtig sind grundsätzlich auch alle Bescheidungen zu Anträgen, die nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere gem. §§ 48, 49 und 51 VwVfG, in Abgabensachen im und aus dem Anwendungsbereich des BbgKAG gestellt werden. Ebenso kostenpflichtig sind Bescheidungen zu Anträgen, die in Abgabensachen auf Erstattung oder Anrechnung von zivilrechtlichen Forderungen oder auf Erlass eines

Abrechnungsbescheides gestellt werden. Die Kostenpflicht für Abrechnungsbescheide gilt dann nicht, wenn die Abrechnung ein Guthaben für den Abgabepflichtigen ergibt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.

- (4) Im Fall des Abs. 1 lit. a) beträgt die Gebühr die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. In den Fällen des Abs. 1 lit. b) und c), Abs. 2 und Abs. 3 gelten die Tarifwerte dieser Satzung und sind Gebührenermäßigungen nach § 3 Abs. 3 nicht anzuwenden. Soweit für einzelne Bearbeitungen oder Bescheidungen nach den Abs. 2 und 3 kein eigener Gebührentatbestand in der Tariftabelle vorhanden ist, sind die Ziff. 5.2 und 5.4 der Tariftabelle in Anlage 1 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
- b) mündliche Auskünfte, die ohne besonderen Aufwand des TAZV im Rahmen der Sprechzeiten des TAZV erteilt werden,
- c) Leistungen, welche der TAZV als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber den Angestellten, Arbeitern, Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

§ 6

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von Gebühren sind befreit:

- a) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- b) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt, und soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Abs. 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Bei Abschluss von mehrseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungs- und Aufgabenträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie sonstigen Personen des öffentlichen Rechts kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.

§ 7 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), sind dem TAZV auch dann zu erstatten, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr ganz oder teilweise befreit ist oder keine Gebühr erhoben wird. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände, falsche Sacherkklärungen oder erfolglose Antragstellung bzw. Beweisanträge verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:
- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und alle Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und öffentlicher Zustellungen sowie von Übersetzungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung, einschließlich der notwendigen Hinzuziehung von Dritten, insbesondere in Abgaben-, Bauplanungs- und Bauordnungsangelegenheiten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reiskostenvergütungen, Entschädigungen und Versicherungsleistungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen sowie Sicherheitsleistungen, die dem TAZV durch Dritte, insbesondere Gerichte oder Aufsichts- bzw. Fachbehörden abverlangt werden,
 - f) Kosten der Amtshilfe und Auslagen sowie Gebühren Dritter, die dem TAZV berechnet werden,
 - g) Kosten der Ermittlung von Anschriften oder sonstigen personenbezogenen Auskünften.
- (2) Für die Erstattung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Schuldner der Kosten ist, wer
- a) die öffentliche Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, insbesondere derjenige, der die Bearbeitung oder Bescheidung beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten die öffentliche Leistung vorgenommen wurde, insbesondere derjenige, dem eine Genehmigung, Befreiung oder Auskunft erteilt wird,
 - b) die Kosten durch eine vor dem TAZV abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Im Falle eines Rechtsbehelfs ist derjenige Kostenschuldner, der den Rechtsbehelf eingelegt hat. Im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs ohne Vollmacht oder ohne Vollmachtsnachweis trägt der vollmachtlose Vertreter die Kosten.
- (3) Mehrere Kostenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehen der Kostenpflicht, Kostengläubiger

Die Kostenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrags beim TAZV, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags. Kostengläubiger ist der TAZV.

§ 10

Fälligkeit und Entrichtung der Kosten

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen, durch den TAZV festzusetzenden, Vorschusses bis zur voraussichtlichen Gebühren- und Auslagenhöhe abhängig gemacht werden; § 16 Abs. 2 GebGBbg gilt entsprechend. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zinsfrei zu erstatten. Sicherheitsleistungen, die nicht verzinst werden, sind auch dann anzurechnen, wenn sie durch einen Dritten für oder zugunsten des Pflichtigen gestellt worden sind.
- (3) Die Zahlung der Gebühren und Auslagen ist in bar in die Kasse des TAZV oder kostenfrei auf ein Konto des TAZV vorzunehmen.
- (4) Der TAZV kann nach Maßgabe seiner Fachsatzungen Kautionen (Sicherheitsleistungen) erheben. Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst und sind nur an den Berechtigten zu erstatten. Im Übrigen bleibt die Erhebung und Verwaltung dieser Kautionen ~~bleibt~~ von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Der TAZV ist berechtigt, rückständige Kosten, Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung mit zur Rückzahlung anstehenden Kautionsbeträgen gem. § 226 AO zu verrechnen.

§ 11

Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kostenschuldner, ihre Vertreter und Beauftragten haben dem TAZV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen.

- (2) Der TAZV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 13

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den nach dem Kostentarif der Anlage 1 zu dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen ist – soweit sie jeweils der Umsatzsteuerpflicht im Trinkwasserbereich unterliegen – die gesetzliche Umsatzsteuer an den TAZV zu entrichten.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitwirkungspflichten aus § 12 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des TAZV.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 18.07.2016

Hans-Georg Köhler
Verbandsvorsteher

Anlage 1

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderau vom 18.07.2016

Kostentarif

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr (EUR)</u>
1.	Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge	
1.1	Für die Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften, Abschriften, Auszüge und dgl.) in deutscher Sprache, je angefangene Seite im Format DIN A4, 1 ½-zeilig	2,50
1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, je angefangene Seite	40,00
1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl., je angefangene Seite bis DIN A 3	5,00
2.	Gebühren für Ablichtungen und Ausdrücke	
2.1	Ablichtungen je DIN A 4 Seite bis 50. Seite ab 51. Seite	0,50 0,25
2.2	Ablichtungen je DIN A3 Seite bis 50. Seite ab 51. Seite	1,00 0,50
2.3	Computerausdrucke je DIN A 4 Seite	1,00
2.4	Computerausdrucke je DIN A 3 Seite	2,00
2.5	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 4 Seite	3,00
2.6	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 3 Seite	4,00
2.7	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 2 Seite	6,00
2.8	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 1 Seite	12,50
2.9	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 0 Seite	25,00
2.10	für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
3.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Wasserversorgungssatzung	
3.1	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, je angefangene halbe Stunde	25,00
3.2	Auskunft zur Anschlussmöglichkeit (Bauvorlagenverordnung) pauschal	12,50

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.3	Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. zur Änderung des Grundstücksanschlusses, Bearbeitung von Schachtgenehmigungen, Eintragung zum Leitungsbestand je angefangene halbe Stunde	25,00
3.4	Abnahme von Sonderwasserzählern (Gartenzähler und Eigenversorgung)	18,00
3.5	Sperrung des Trinkwasseranschlusses Außerhalb der üblichen Dienstzeiten	72,00 92,00
3.6	Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Sperrung außerhalb der üblichen Dienstzeiten	72,00 92,00
3.7	Wechselung eines durch Frost oder andere Einwirkungen geschädigten Wasserzählers, bis Qn 2,5 bzw. Q ₃₄ größer als Qn 2,5 bzw. Q ₃₄	110,00 nach Aufwand
3.8	Abtrennung oder Stilllegung von illegalen Entnahmestellen sowie Trennung von Verbindungen zu Eigenversorgungsanlagen außerhalb der üblichen Dienstzeiten jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Mitarbeiter/Ingenieure und der Sondertechnik nach Tarifstelle 5.16	200,00 300,00
4.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Entwässerungssatzung, Beitragssatzung, Gebührensatzung, Fäkaliensatzung sowie der Abwassersatzung Industriegebiet	
4.1	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, je angefangene halbe Stunde	25,00
4.2	Auskunft zur Anschlussmöglichkeit (Bauvorlagenverordnung) pauschal	12,50
4.3	Entwässerungsgenehmigung, je angefangene halbe Stunde	25,00
4.4	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene halbe Stunde	38,00
4.5	Bearbeitung von Anträgen/Stellungnahmen für Grundstücksklär- einrichtungen, je Anlage pauschal	25,00
4.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlungen des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	nach Aufwand

5. Sonstiges

5.1	Versendung von Verfahrensakten pauschal	30,00
5.2	Bearbeitung von Anträgen in Abgabensachen nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, auf Ver- und Aufrechnung, von Widersprüchen und von Wiedereinsetzungen, von Anträgen auf Wiederaufgreifen und auf Abrechnungsbescheide nach § 218 AO sowie alle sonstigen Bearbeitungen und Bescheidungen, einschl. (auch wiederholter/erneuter) Widerspruchsbearbeitungen, je angefangene halbe Stunde	25,00
5.3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, Verfügungen und Anordnungen zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs oder zur Unterbindung nicht zulässiger Einleitungen (Ordnungsverfügungen), soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	25,00
5.4	Alle sonstigen Bearbeitungen und Bescheidungen, soweit kein anderer Gebührentatbestand oder keine andere Tarifstelle einschlägig ist und für die Bearbeitung oder Bescheidung keine Gebührenfreiheit besteht je angefangene halbe Stunde	25,00
5.5	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Rechnungen usw. (ohne Beglaubigungen)	2,50
5.6	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Stellungnahmen zu Bauvorhaben privater Investoren, Standortberatung, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Liegenschaftsbearbeitung, je angefangene halbe Stunde	25,00
5.7	Akteneinsicht in den Räumen des TAZV bis 2 Stunden pauschal	10,00
5.8	Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen der Akteneinsicht (zuzüglich zu 5.5), je angefangene halbe Stunde	20,00
5.9	Eintragung in das Installateurverzeichnis des TAZV	40,00
5.10	Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i. S. d. § 36 BauGB), je angefangene halbe Stunde	25,00
5.11	Androhung oder Festsetzung eines Zwangsmittels, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	25,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
5.12	Alle anderen Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	25,00
5.13	Stundensatz für Mitarbeiter	35,00
5.14	Stundensatz für Meister/Ingenieur	40,00
5.15	vom Grundstückseigentümer zu vertretende Anfahrt, je gefahrenem km zuzüglich je angefangene halbe Stunde	0,49 17,50
5.16	Einsatz von Sondertechnik	nach Aufwand
6.	Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem AIG	
6.1	Erteilung einer Auskunft nach dem AIG, je angefangene halbe Stunde	35,00
6.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger, je angefangene halbe Stunde	35,00
6.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene halbe Stunde	35,00
7.	Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem BbgUIG	
7.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, je angefangene halbe Stunde	50,00
7.2	mit erheblichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand verbundene Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten, je angefangene halbe Stunde	50,00
	Ist die Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten mit einer Auskunftserteilung verbunden, werden keine gesonderten Gebühren nach der Tarifstelle 7.2 erhoben.	
7.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene halbe Stunde	50,00
8.	Auskunftserteilungen und Ersuchen nach der Verordnung (EU) 2016/679	
8.1	offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge nach Art. 13 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679, je angefangene halbe Stunde	35,00

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr (EUR)</u>
8.2	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene halbe Stunde	35,00